

nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Die Großhandelsspanne ist unter Berücksichtigung der dem Einzelhandel zu gewährenden Vergütung zwischen dem Großhandel und den Herstellern zu teilen. Dabei ist der Anteil der Hersteller so zu bemessen, daß die durch das Streckengeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises (IAP) sind, mindestens gedeckt werden.

(4) Die Hersteller und der Großhandel beliefern die Bevölkerung zum unveränderten Einzelhandelsverkaufspreis (EVP).

§ 6

Preisstellung

(1) Für die Industrieabgabepreise gemäß PEV 1 gelten die in den allgemeinen Bestimmungen der PEV I festgelegten Frachtstellungen und Verpackungsbedingungen.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß PEV 2 bis 12 gelten ab Werk verladen, für transportsicher verpackte Ware, ausschließlich Außenverpackung. Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche sich hierdurch ergebenden Kosten mit dem Industrieabgabepreis abgegolten. Von der Außenverpackung dürfen nur weiter berechnet werden:

- a) Die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung;
- b) der preisrechtlich zulässige Einstandspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist.

Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(3) Für Spezialverpackung (Innen- und Außenverpackung) auf Wunsch des Abnehmers sowie für Exportverpackung werden die Mehrkosten (Material zuzüglich indirekt zu verrechnende Kosten), die sich gegenüber den Kosten der für Lieferungen im Inland als transportsicher geltenden Verpackung ergeben, gesondert berechnet.

(4) Die Großhandelsabgabepreise (GAP) gelten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels oder der sonstigen Abnehmer für transportsicher verpackte Ware ausschließlich Außenverpackung. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung dürfen nicht weiter berechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 2 Buchst. a zulässig ist. Der von den Herstellern gemäß Abs. 2 berechnete Preis der Außenverpackung darf weiter berechnet werden. Der Lieferer trägt die gesamten Transportkosten bis zum Lager oder zur Verkaufsstelle des Bestellers.

(5) Die Hersteller sind verpflichtet, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern.

§ 7

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen* für die Erzeugnisse gemäß § 1 ergeben sich aus der Differenz zwischen den bestätigten oder eingestuftem Einzelhandelsverkaufspreisen abzüglich der Gesamthandelsrabatte und den Betriebspreisen bzw. aus einer Abgabentabelle.

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 8 Abs. 3 Preisantrag zug Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

* Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. n Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — I. PADB — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Preiskoordinierungsorganen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — Preisanordnung Nr. 4363 vom 1. Januar 1966 — Treibriemen und Technische Lederartikel sowie Reparaturen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisanordnung Nr. 4363/1 vom 1. Juli 1966 — Treibriemen und Technische Lederartikel sowie Reparaturen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisanordnung Nr. 4365 vom 1. April 1966 — Handschuhe und Sporthandschuhe aus Leder oder Kunstleder bzw. mit Leder-, Kunstleder- oder Textilanteil — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisanordnung Nr. 4366 vom 1. Januar 1966 — Bekleidung aus Leder und Kunstleder — (einschließlich kaschierter Gewebe) — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisanordnung Nr. 4366/1 vom 1. Juli 1966 — Bekleidung aus Leder und Kunstleder — (einschließlich kaschierter Gewebe) — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisanordnung Nr. 4368 vom 1. Januar 1966 — Ausrüstungsgegenstände aus Leder, Kunstleder und sonstigen Stoffen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisanordnung Nr. 4368/1 vom 1. Juli 1966 — Ausrüstungsgegenstände aus Leder, Kunstleder und sonstigen Stoffen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisanordnung Nr. 4369 vom 1. Januar 1966 — Necessaires, Manicures, Etuis — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisanordnung Nr. 4369/1 vom 1. Juli 1966 — Necessaires, Manicures, Etuis — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisanordnung Nr. 4370 vom 1. April 1966 — Feintäschnerwaren — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisanordnung Nr. 4372 vom 1. Januar 1966 — Aktentaschen, Diplomatentaschen, Schulranzen, Brottaschen, Schreibmappen sowie Kollegmappen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisanordnung Nr. 4372/1 vom 1. Juli 1966 — Aktentaschen, Diplomatentaschen, Schulranzen, Brottaschen, Schreibmappen sowie Kollegmappen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisanordnung Nr. 4373 vom 1. Juli 1966 — Handtaschen sowie sonstige Taschen und Beutel — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)
- Preisanordnung Nr. 4374 vom 1. April 1966 — Koffer — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)